

10./IX. 1915

* (Neue Paßvorschriften für Geschäftsreisende nach Polen.) Das Armeekorps-Oberkommando hat in dem Bestreben, den Handelsverkehr zwischen der Monarchie und dem in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens zu fördern, mit einer Ende August verlautbarten Verordnung, welche das Paßwesen für jenes Gebiet neu regelt, eine erleichternde Sonderbestimmung für Geschäftsreisende getroffen. Bekanntlich müssen Reisepässe für Personen, welche von außen in jenes Gebiet Polens kommen, den Forderungen der Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 15. Jänner und 18. Mai 1915 entsprechen, ausdrücklich für die Reise in das Okkupationsgebiet ausgestellt und mit dem Visum des Armeekorps-Oberkommandos (Stappenkommandos) oder des Kriegsministeriums oder — auch dies eine neue Erleichterung — einer seiner exponierten Paßvidierungsstellen in Krakau oder in Granica versehen sein. Für Geschäftsreisende nun ist die Sonderbestimmung getroffen worden, daß für sie das Visum des Reisepasses nicht erforderlich ist, wenn sie sich mit einem bestätigten und vidierten „Auskunftsbogen“ nach einem bestimmten Formular als Vertreter eines gewerblichen Unternehmens ausweisen. Dieser Auskunftsbogen, welcher die Personalien, die Daten des Reisepasses sowie Angaben über das vertrittene Unternehmen, dessen Erzeugung oder Handelszweig, die Art der beabsichtigten Einfuhr nach oder Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet und die Bestätigung enthält, daß gegen die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens und seines Vertreters kein Bedenken obwaltet, muß die Unterschrift der Gewerbebehörde und das Visum der Handels- und Gewerbekammer tragen, in deren Sprengeln das gewerbliche Unternehmen seinen Sitz hat. Nähere Auskünfte können bei jeder Handels- und Gewerbe-kammer eingezogen werden.